

## **Beantwortung der Anfragen zu Sprachkurs Deutsch – Reinigung, Lager, Bau, Baunebengewerbe Stand 07.05.2015**

### **Bieteranfragen:**

#### **Frage 1:**

Sie führen unter Punkt 12/ 12.1 der Verdingungsunterlage einen Verweis auf Punkt 3.7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen mit ESF-Finanzierung,, an. Was ist damit gemeint, da sich in der zitierten Unterlage kein Punkt 3.7 finden lässt.

Antwort:

Der Punkt 3.7 bezieht sich nicht auf die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen mit ESF-Finanzierung,, sondern auf die Verdingungsunterlage: „Punkt 3.7 Allgemeine Vertragsbedingungen“

#### **Frage 2:**

Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Abrechnung des gegenständlichen Kursangebotes die Bestimmungen unter Punkt 2.7. der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen mit ESF-Finanzierung,, gelten und die darin genannten Nachweise und nicht die im Downloadcenter des WAFF unter Anhang\_III\_ZFK\_26032015 (Seite 6, Pkt4 und Teil 2 Anhang 1) beschriebene Dokumentation?

Antwort:

Ja, für die Abrechnung der Deutschkurse gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen mit ESF-Finanzierung,,.

#### **Frage 3:**

Beim Versuch der Bearbeitung des Formulars „Leistungserklärung für TrainerInnen, Coach, Sozialpädagogische Betreuung etc.“ mussten wir feststellen, dass besagtes Formular derart formatiert ist, dass in ausgedruckter Form im Feld „Bildungsmaßnahme“ nur ein Teil des eingetragenen Textes sichtbar erscheint.

Gehen wir recht in der Annahme, dass hier ein Formatierungsfehler vorliegt, der zu beheben ist?

Antwort:

Es handelt sich um keinen Formatierungsfehler, es reicht, den Kurztitel: „Sprachkurs Deutsch – Reinigung, Lager, Bau, Baunebengewerbe“ einzutragen.

#### **Frage 4:**

Nach Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen (VU und LB) ist uns aufgefallen, dass als Prüfungsformat und Prüfungsorganisation ausschließlich das ÖSD-Zertifikat verlangt wird.

Nachdem ja im § 21a des Niederlassungs und Aufenthaltsgesetzes durch Verordnung (siehe dazu:<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120260.html>) auch andere Prüfungsorganisationen und deren Zertifikate (ÖIF, Goethe Institut, telc) genannt werden, ersuche ich Sie um Aufklärung, warum bei vorliegenden Ausschreibungen ausschließlich das ÖSD Format verlangt wird.

Gibt es dafür fachliche Gründe?

Wir bieten u.A. auch Deutschprüfungen im Ausland an und da haben wir die Erfahrung gemacht, dass gerade bei Personen, die bereits in ihrer Heimat versuchten, Deutschprüfungen abzulegen, jene Prüfungsformate bekannt sind, die weltweit am Meisten verwendet werden. Und diese sind meines Wissen jene Formate, die von der telc GmbH entwickelt wurden (Goethe Institut, ÖIF, telc).

Spricht nicht dafür, dass in dieser, für Deutschkursanbieter doch sehr umfassenden Ausschreibung, eine Pluralität der Prüfungsformatanbieter und Zertifikate sinnvoll wäre?

Antwort:

Aufgrund der Größenordnung der Deutsch- und Alphabetisierungsprojekte, die arbeitssuchenden Personen im Raum Wien zur Verfügung gestellt werden, ist es notwendig, einen einheitlichen Prüfungsstandard anzustreben. Aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit sowie aufgrund der bisher gesammelten positiven Erfahrungswerte mit dem ÖSD-Sprachdiplom für die erwähnte Zielgruppe fiel die Entscheidung auf das genannte Testformat

#### Frage 5:

unter Pkt. 3.8. sowie 3.9 der Verdingungsunterunterlage schränken Sie die Durchführung des Kursangebotes auf maximal 2 Schulungsorte ein. Wir ersuchen die Vorgabe hinsichtlich der Durchführung an maximal 2 Kursstandorten aus mehreren Gründen hinsichtlich einer Ausweitung auf 3 Kursstandorte zu überdenken:

Eine Einschränkung der bestehenden Standortvielfalt führt zu einer Konzentration auf weniger, noch größere und voraussichtlich exklusiv Deutschkursen gewidmeten, Standorten („Ghettobildung“). Diese Entwicklung scheint der angestrebten Integrationsförderung wenig dienlich.

Dagegen würde – bei Ausweitung auf max. 3 Kursstandorte – die ausgeprägte Verschränkung an bestehenden Schulungsknotenpunkten fortgeführt werden. Hier machen Kursangebote, die nicht spezifisch für Personen mit Migrationshintergrund vorgesehen sind, Anschlussmöglichkeiten sichtbar und führen zu wertvollen Kontakten und erhöhter Lern- und Karrieremotivation der KursteilnehmerInnen.

Auch kann durch diese Einschränkung die bestehende Vielfalt und Kompetenz des AMS Wien im Deutschsektor nicht vollständig zur Entfaltung gelangen: In ganz Wien haben sich über Jahre hinweg erfolgreiche Deutsch-Kompetenzzentren und zugleich akkreditierte ÖSD-Test Center etabliert, mit unterschiedlichen Ausrichtungen und Begleitungs- und Vermittlungsnetzwerken, die den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern hohen Nutzen bringen. Kurz, eine Zulassung von bis zu 3 Standorten würde diese Ressourcen und Angebote in sämtlichen arbeitsmarktpolitischen Angeboten in Wien sichern und einen wertvollen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

In diesem Sinne wären wir dankbar für ein Überdenken dieser Vorgabe.

Antwort:

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt geändert: "Im Falle einer Bietergemeinschaft bzw. bei der Beauftragung von Subunternehmen bzw. bei jeglicher anderer Form einer Kooperation von Bildungsträgern ist die Durchführung an maximal **zwei** drei Schulungsorten zulässig. Erfolgt die Durchführung an mehr als einem Schulungsort, so sind die sich daraus

ergebenden Vorteile sowie die Kooperation zwischen den einzelnen Schulungsorten im Konzept nachvollziehbar darzustellen.

Die gleichlautende Änderung findet sich auch in der Verdingungsunterlage unter Punkt 3.8 und 3.9.

Die geänderten Dokumente „Leistungsbeschreibung“ und „Verdingungsunterlage“ stehen zum Download auf der waff-homepage bereit.

### **Frage 6:**

Inwieweit sieht der Auftraggeber eine Möglichkeit, die Punktevergabe hinsichtlich Gleichstellungsorientierung beim eingesetzten Personal noch zu verändern? Der Bildungsbereich im Sektor Sprachen ist weiblich dominiert. Es sind wesentlich mehr qualifizierte weibliche Lehrkräfte am Arbeitsmarkt als männliche. Dieser Umstand wurde in den letzten Jahren auch durch die Vorgabe des Kursdesigns der vom AMS beauftragten Sprachkurse Deutsch gefördert. Über einen längeren Zeitraum wurde der Einsatz von Frauen in den Kursangeboten auch insofern gefördert, als sie zu einer Höherbewertung des Angebotes geführt haben (je höher der Frauenanteil, desto besser die Bewertung des Angebotes). Durch den damit erzielten Steuerungseffekt sind die erfahrenen TrainerInnen mehrheitlich weiblich.

Gleichzeitig lässt die Anzahl der Wochenstunden kaum Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse zu, wodurch eine unterrichtende Tätigkeit im Rahmen der Sprachkurse Deutsch für Männer weitgehend uninteressant geworden ist.

Durch den Wechsel von Frauenförderung zur Gleichstellungsorientierung werden erfahrene Frauen benachteiligt, da sie (durch den Punktenachteil) gegen Männer ausgetauscht werden müssten, um die maximalen Punkte bei der Bewertung des Unterkriteriums zu erzielen.

Wir ersuchen Sie im Sinne des Erhaltes der Kompetenz erfahrener Trainerinnen um Diskussion und Neubewertung.

Antwort:

Die Punktevergabe hinsichtlich der Gleichstellungsorientierung bei der Bewertung des Personals stellt eine fixe Vorgabe in der Verdingungsunterlage dar. Es wird demnach nicht davon abgegangen.

### **Frage 7:**

Bei der Bearbeitung der im Betreff genannten Ausschreibungen stellt sich uns folgende Bieteranfrage:

Im Deckblatt des Kalkulationsformulars ist mittels Drop-Down-Menü der zutreffende USt-Satz auszuwählen mit Hilfe dessen dann der Absolutbetrag der USt errechnet wird. Im Falle von Bietergemeinschaften, deren einzelne Mitglieder unterschiedlicher Besteuerung unterliegen, kann es sein, dass sich beim Zusammenführen der einzelnen Teilsommen für die USt ein Mischsatz ergibt, der von 0%, 10% oder 20% (die einzigen Optionen, die auswählbar sind) abweicht. Wie sollen wir im Falle einer Bietergemeinschaft mit diesem Umstand umgehen? Ist es möglich das Kalkulationsformular von Seiten des Auftraggebers noch so zu verändern, dass es eine freie Eingabe des USt-Satzes ermöglicht?

Antwort:

**Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des AMS Wien finanziert.**

Im Falle einer BieterInnengemeinschaft ist der Prozentsatz des Mitgliedes anzugeben, das die Rechnung an den Auftraggeber stellen wird. Es bedarf somit keiner Änderung des Kalkulationsformulars. Auskünfte zur Umsatzsteuer bitte bei Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn einholen.

### Frage 8:

Auf Seite 15 der Leistungsbeschreibung geben Sie an, dass zu den 693 TeilnehmerInnen, die Modul 3 der Grundlegenden Alphabetisierung besuchen, 264 Ersteinstiege dazukommen. In Summe ergeben sich daraus kumuliert 957 TN und nicht wie angegeben 869. Folglich wären für die Durchführung aller Modul 4 Angebote nicht 79 Gruppen, sondern 87 Gruppen erforderlich, und in der Folge würde sich das Stundenausmaß für Modul 4 auf 5.220 MSTN bzw. MSP erhöhen (4 Wochen x 15 MS x 87 Gruppen). In weiterer Folge wäre eine Korrektur der MSTN des Kursteils Deutsch Alphabetisierung von 12.960 auf 13.440 MSTN bzw. MSP und der Gesamtmaßnahmenstunden sowie des Maximalbetrages für die Gesamtkosten vorzunehmen.

Antwort:

Die Leistungsbeschreibung wird wie folgt geändert:  
Korrektur von Berechnungsfehler im Mengengerüst des Deutsch-Alphabetisierungs-Teils. Es erfolgt eine Korrektur der TNInnen-Anzahl im Teil Deutsch-Alphabetisierung (minus 22 TNInnen). Dies führt zu Änderungen in folgenden Punkten: Punkt 4 (Seite 5); Punkt 6 (Seite 8); Punkt 7.2 (Seite 10); Punkt 7.4 (Tabelle, Seite 15); Punkt 7.4.1 (Seite 16); Punkt 7.4.2 (Seite 16); Punkt 7.4.3 (Seite 17); Punkt 7.4.4 (Seite Seite 18); Punkt 10 (Kalkulation, Seite 22)

Die Verdingungsunterlage wird wie folgt geändert:  
Korrektur von Berechnungsfehler im Mengengerüst des Deutsch-Alphabetisierungs-Teils. Es erfolgt eine Korrektur der TNInnen-Anzahl im Teil Deutsch-Alphabetisierung (minus 22 TNInnen). Dies führt zu Änderungen in den Punkten: Punkt 2.3 (Seite 5) und Punkt 9.9 (Seite 25).

Die geänderten Dokumente „Leistungsbeschreibung“ und „Verdingungsunterlage“ stehen zum Download auf der waff-homepage bereit.

### Frage 9:

Auf Seite 15 der Leistungsbeschreibung findet sich ein Überblick betreffend Stundenverteilung und Anzahl der Gruppen bzw. Anzahl der TeilnehmerInnen (Ersteinstiege & kumulierte TeilnehmerInnen-Anzahl) verteilt auf die einzelnen Module. Im Zusammenhang mit Modul 4 stellt sich für uns folgende Frage:  
264 TeilnehmerInnen steigen neu ein und sind daher zu den insgesamt zu diesem Zeitpunkt bereits in Schulung befindlichen 693 TeilnehmerInnen hinzuzurechnen. Es ergibt sich hierbei eine Summe von 957 TeilnehmerInnen, nicht jedoch von 869 Personen wie in der Leistungsbeschreibung definiert. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Anzahl der Gruppen. 264 NeueinsteigerInnen müssten insgesamt 24 Gruppen zusätzlich à jeweils 11 Personen bilden. Demnach müsste sich die Anzahl der Gruppen gesamt auf die Zahl 87 und nicht - wie in der Leistungsbeschreibung angeführt - auf 79 Gruppen belaufen.

**Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des AMS Wien finanziert.**

Gehen wir recht in der Annahme, dass es sich hierbei um einen Rechenfehler handelt? Wir ersuchen um Aufklärung des Rechenschrittes und gegebenenfalls um Richtigstellung!

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 8.

### Frage 10:

In den Verdingungsunterlagen aller 3 Ausschreibungen „Sprachkurs Deutsch“ sind die folgenden Definitionen zur Angebotssumme bzw. Berechnung der Kostenpunkteanzahl zu finden:

- 9.9 Plausible Preisgestaltung .... werden mit einem Maximalbetrag von € xxxxxx (inkl. USt) festgesetzt. Dieser Höchstbetrag gilt für die gesamten Maßnahmenkosten (inkl. Maßnahmenebenkosten).
- 8.6 Berechnung der Kostenpunkte ... Billigstbieter erhält die maximal mögliche Kostenpunkteanzahl (500)....
- 8.9 Raster ... Kosten der Bildungsmaßnahme ... Angebotssumme (ohne Unterhalts- und Verpflegskosten) - geringste Angebotssumme -> 500 Punkte

Gehen wir Recht in der Annahme, dass für die Berechnung der Kostenpunkteanzahl als „Angebotssumme“ der Wert der in 9.9 beschriebenen „gesamten Maßnahmenkosten (inkl. USt) und inkl. Maßnahmenebenkosten“ herangezogen wird?

Antwort:

Die Annahme ist korrekt. Punkt 9.9. der Verdingungsunterlage definiert die Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt: „**Die Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme werden mit einem Maximalbetrag von € 3.596.759,40 (inkl. USt) 3.596.297,40 (inkl. USt) festgesetzt. Dieser Höchstbetrag gilt für die gesamten Maßnahmenkosten (inkl. Maßnahmenebenkosten).**“ Somit werden die Gesamtkosten inkl. USt und inklusive Maßnahmenebenkosten zur Bewertung herangezogen.

### Frage 11:

Beim Befüllen der Formulare „räumliche Ausstattung“ und „technische Ausstattung“ gibt es leider 2 Probleme:

- a) Es ist nicht möglich weitere Zeilen hinzuzufügen.
- b) In den Textfeldern können zwar mehrere Zeilen eingetragen werden, es wird jedoch nur 1 Zeile angezeigt und ausgedruckt. Eine Veränderung der Zeilenhöhe ist gesperrt.

Da der gegebene Platz für die geforderten Angaben nicht ausreichend ist, ersuchen wir höflichst um Übersendung einer angepassten oder von uns adaptierbaren Version.

Antwort:

Die adaptierten Formulare stehen auf der waff-homepage zum Download bereit.

### Frage 12:

Beim Befüllen der Formulare „Erfahrung TrainerInnen“ gibt es leider folgendes Problem:

In den Textfeldern können zwar mehrere Zeilen eingetragen werden, es wird jedoch nur 1 Zeile angezeigt und ausgedruckt. Eine Veränderung der Zeilenhöhe ist gesperrt.

Da der gegebene Platz für vollständige Angaben (zB Veranstalter mit Name und Anschrift) in den Textfeldern nicht ausreicht, ersuchen wir höflichst um Übersendung einer angepassten oder von uns adaptierbaren Version.

Antwort:

Die adaptierten Formulare stehen auf der waff-homepage zum Download bereit.

### Frage 13:

Bezüglich der Konzeptgestaltung wird die Seitenanzahl bei Schriftgröße von 12 dpi in Calibri, einzeilig mit 25 Seiten beschränkt. Gehen wir richtig in der Annahme, dass sich die vorgegebene Schriftgröße nur auf den Fließtext, nicht aber auf die Überschriften bezieht?

Antwort:

Ja, die vorgegebene Schriftgröße bezieht sich nur auf den Fließtext.

### Frage 14:

Auf Seite 5 der Leistungsbeschreibung wird festgehalten, dass die Gruppen für Deutsch Alphabetisierung mit jeweils 11 TeilnehmerInnen zu besetzen sind. Für Institute mit einer speziellen Zielgruppe ist eine durchgehende Besetzung mit 55 TeilnehmerInnen (pro Gruppe 11 TeilnehmerInnen) nicht machbar. Wir bitten Sie um Klärung, welche TeilnehmerInnenanzahl pro Gruppe und in weiterer Folge im Endergebnis nicht unterschritten werden darf.

Antwort:

Die Zielgruppe des Kursangebots ist in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 2 umfassend dargestellt. Zur vorgesehenen Gruppengröße und möglichen Über-/ bzw. Unterschreitungen siehe Leistungsbeschreibung Punkt 4. Im Kursangebot muss insgesamt eine vollständige Auslastung erreicht werden (d.h. die vorgesehene TeilnehmerInnenanzahl muss zu 100% verbraucht werden).

### Frage 15:

Für die Gruppe Deutsch Alphabetisierung wird in der Ausschreibung eine Vermittlungsquote von 20% angeführt. Muss der Bestbieter um eine adequate Vermittlung der TeilnehmerInnen kümmern, oder bleibt dies Aufgabe der BBE? Und inwiefern müssen dafür der Planung des Kurses Maßnahmenstunden berücksichtigt werden? Was geschieht bei Nichteinhaltung dieser Vermittlungsquote?

Antwort:

Ziel der vorliegenden Ausschreibung ist es, neben der Alphabetisierung bzw. der Vermittlung von Deutschkenntnissen auf GERS-Niveau A1, TeilnehmerInnen erfolgreich bei der Arbeitssuche zu unterstützen. Die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung liegt in der Verantwortung des Bieters, die begleitende BBE unterstützt darin. Strategien zur Zielerreichung werden durch den Bieter im Konzept dargestellt, hierzu erfolgt keine Vorgabe. Denkbar wäre bspw. eine Einbindung der Thematik "Arbeitssuche" in sprachliche Übungen bzw. bei Workshops und Exkursionen. Die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung ist ein Kriterium für eine eventuelle Wiederbeauftragung.

### Frage 16:

Müssen beziehungsweise können beide Kurse (sowohl Deutsch A1, als auch Deutsch Alphabetisierung) im Angebot berücksichtigt werden? Wenn dem so ist, dürfen TeilnehmerInnen aus dem Alphabetisierungskurs nach den 16 Wochen, in einen weiterführenden Deutschkurs A1 wechseln und dort wiederum die maximale Dauer absolvieren?

Antwort:

Die vorliegende Ausschreibung versteht sich als Gesamtpaket. Es ist nicht möglich, sich auf Teile der vorliegenden Ausschreibung zu bewerben. TeilnehmerInnen werden nach dem Clearing durch die Deutsch-BBE entweder zum Sprachkurs Deutsch A1 oder zur Deutsch Alphabetisierung zugewiesen. Die Entscheidung, eine/n TeilnehmerIn nach erfolgreicher Absolvierung der Deutsch Alphabetisierung weiter sprachlich zu fördern, liegt bei dem/der jeweiligen BeraterIn des/der KundIn.

### Frage 17:

Auf Seite 14 bzw. 13 der Leistungsbeschreibung steht unter Punkt 7.3.4 "Workshops und Exkursionen", dass die geplanten Exkursionen im Konzept im Anhang zu beschreiben sind. Gehen wir recht in der Annahme, dass dies auch für die Workshops gilt, d. h. geplante Workshops ebenfalls im Anhang zum Konzept darzustellen sind?

Antwort:

Bitte geplante Exkursionen und Workshops im Anhang des Konzepts darstellen und näher beschreiben.

### Frage 18:

In vergleichbaren AMS-Deutschprojekten der Vergangenheit wurde sowohl ein Studium der Sprachwissenschaft als auch ein Studium der Literaturwissenschaften als Qualifikation mit 5 Punkte (Bakkalaureatsstudium) bzw. mit 10 Punkten (Masterstudium/Magisterstudium) bewertet. In der aktuellen Ausschreibung werden diese beiden Studien nicht als relevante Studienrichtungen aufgelistet. Handelt es sich hierbei lediglich um ein Versehen oder führen diese beiden Studien tatsächlich nicht zu einer Höherbewertung?

In den ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen gab es für Bietergemeinschaften die Vorgabe von maximal 2 Schulungsstandorten. Aufgrund einer Bieteranfrage wurde diese Vorgabe dann auf maximal 3 Schulungsstandorte (wiederum bezogen auf Bietergemeinschaften) erweitert. In der relevanten Bieteranfragen wurden Argumente genannt wie „Einschränkung der bestehenden Standortvielfalt“, mögliche „Ghettobildungen“ an Standorten, sowie Verschlechterungen in Sachen Lernmotivation und Kontaktmöglichkeiten für die TeilnehmerInnen. Aber auch die bessere Nutzung von Begleitungs- und Vermittlungsnetzwerken der Bildungsträger wurden als Argumente angeführt.

All diese Argumente treffen jedoch nicht nur für Bietergemeinschaften zu. Durch die Erweiterung der Anzahl der maximal möglichen Standorte ausschließlich für Bietergemeinschaften sehen wir eine Schlechterstellung all jener Bieter, die nicht in einer BiGe sind. Wir möchten deshalb anfragen, ob es möglich ist, für Bildungsinstitute, die allein anbieten, eine Erweiterung auf zumindest 2 Schulungsorte zuzulassen.

Antwort:

Die Studienrichtungen "Studium der Sprachwissenschaft" sowie "Studium der Literaturwissenschaft" sind nicht Teil des Bewertungsschemas der gegenständlichen Ausschreibungen, diese Formalqualifikationen werden daher im Rahmen der Bewertung nicht berücksichtigt.

Im Falle der Kooperation von Bildungsträgern wurde einer Ausweitung von 2 auf 3 Schulungsstandorte zugestimmt, da hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder einer Bietergemeinschaft keine Reglementierung getroffen wurde. Im Falle, dass es zu einer Bietergemeinschaft mit 3 oder mehr Trägern kommt, wurde durch die Ausweitung der Schulungsstandorte jedoch zugleich eine Beschränkung geschaffen, da bei einer Bietergemeinschaft mit mehr als 3 Mitgliedern/Subunternehmern ebenfalls nur 3 Schulungsstandorte möglich sind. Grundsätzlich ist pro Kursträger bzw. Bieter ein Kursstandort vorgesehen. Deshalb kann einer Erweiterung auf 2 Schulungsstandorte bei einzelnen Anbietern nicht zugestimmt werden.